

6. Beilage im Jahre 1994 zu den Sitzungsberichten  
des XXVI. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage 6

An das  
Präsidium des Vorarlberger Landtages  
z. H. Herrn Präsident  
Dipl.Vw. Siegfried Gasser  
Landhaus  
6900 Bregenz



Landhaus  
A-6901 Bregenz  
Telefon 055 74/511-40 61

Bregenz, am 14. November 1994

**Betrifft: Selbständiger Antrag gem. § 12 GO d LT -  
Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft zur  
Landwirtschaftskammer; Kontrolle durch den  
Rechnungshof.**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Freiheitliche Landtagsklub hat im Dezember 1990 einen Selbständigen Antrag (Beilage 67/1990) im Vorarlberger Landtag eingebracht, der darauf abzielte, das Landwirtschaftskammergesetz, LGB1.Nr. 25/1975, idF LGB1.Nr. 36/1993, dahingehend zu novellieren, daß anstelle einer Pflichtmitgliedschaft eine freiwillige Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ermöglicht sowie eine Kontrolle der Kammer durch den Rechnungshof gesetzlich normiert wird. Dieser Antrag wurde in der Landtagssitzung vom 30. Jänner 1991 dem Rechts- und Landwirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung zugewiesen und dort in den Sitzungen vom 2. Mai 1991 sowie dem 28. Oktober 1992 behandelt .

In der Sitzung des Rechts- und Landwirtschaftsausschusses vom 28. Oktober 1992 präsentierte Landwirtschaftskammerpräsident LABg. Halder eine umfassende Punktation zur im Mai 1991 angekündigten Landwirtschaftskammergesetz-Novelle sowie zur Landwirtschaftskammer-Wahlordnungs-Novelle. Die FPÖ forderte in dieser Sitzung neuerlich, die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft sowie die Kontrolle der Landwirtschaftskammer durch den

Rechnungshof in der angekündigten Novellierung, die leider bis heute nicht erfolgt ist, zu berücksichtigen. Der Rechnungshof sollte die Verwendung der Mittel des Landes, die der Landwirtschaftskammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden, im Hinblick auf die ziffermäßige Richtigkeit, die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, überprüfen können.

Die äußerst geringe Wahlbeteiligung bei der jüngsten Arbeiterkammerwahl hat neuerlich deutlich gezeigt, daß eine mit Akzeptanz ausgestattete Interessensvertretung auf Dauer nur auf Basis einer freiwilligen Mitgliedschaft funktionieren kann. Über die Notwendigkeit diesbezüglicher Reformen im Kammerwesen besteht ja inzwischen österreichweit über Fraktionsgrenzen hinweg große Übereinstimmung. Der Vorarlberger Landtag hat die Gesetzgebungszuständigkeit, die Umgestaltung der Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft durch eine umfassende Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes, vor allem zur Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft, zu realisieren und damit eine Vorreiterfunktion in der Gestaltung zukunftsorientierter Kammerorganisationen einzunehmen.

**Der Hohe Landtag wolle daher beschließen:**

Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Sinne des freiheitlichen Antrages vom Dezember 1990 (Beilage 67/1990) umgehend einen Entwurf über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vorzulegen, der den Übergang von der Pflichtmitgliedschaft zu einer freiwilligen Mitgliedschaft vorsieht, sowie eine umfassende Kontrolle durch den Rechnungshof gesetzlich normiert.

BuG  
Vapf  
Jung  
Hamp

Zuf